

# RS Vwgh 2008/5/15 2005/09/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs6 Z2;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall ist die Berufungsbehörde erstmalig im Verfahren und auf eine für die Parteien des Verfahrens überraschende Weise im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen, dass die Landeshöchstzahl ausgeschöpft ist. Sie hätte aber die Parteien des Verfahrens und auch den Beschwerdeführer (Ausländer) im Hinblick auf seine Betroffenheit vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK davon in Kenntnis setzen müssen, dass die Landeshöchstzahl für Wien für das Kalenderjahr überschritten ist, weil der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, zu erkennen, ob dies der Fall ist. Dies hat die Berufungsbehörde aber unterlassen und sich in der Begründung des Berufungsbescheides mit der allgemein gehaltenen Feststellung begnügt, die maßgebliche Landeshöchstzahl für Wien sei überschritten. Damit hat die Berufungsbehörde dem Ausländer aber die Möglichkeit genommen, das Zutreffen dieser Voraussetzungen zu prüfen. Erst mit der Bekanntgabe des Überschreitens der Landeshöchstzahl wäre der Ausländer gehalten gewesen, Gründe vorzubringen, die für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung im erschwerten Verfahren im Sinne des § 4 Abs. 6 AuslBG maßgebend hätten sein können (Hinweis E 23. Februar 1994, Zl. 93/09/0448).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005090024.X02

## Im RIS seit

18.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)